

## **Abstimmungsbekanntmachung**

**für den Bürgerentscheid in der Gemeinde Neustadt a.Main  
am Sonntag, 28. November 2021**

Am Sonntag, 28. November 2021 findet ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung statt:

**„Sind Sie dafür, dass die Wiesen vor dem Friedhof am Michaelsberg in ihrer jetzigen Geländeform unbebaut erhalten bleiben, insbesondere die Fl.Nr. 355 nicht mit baulichen Anlagen eines Reiter- und Pferdehofs bebaut wird und die Gemeinde Neustadt alles unternimmt, um eine solche Bebauung zu verhindern?“**

**Die Abstimmung findet ausschließlich per Briefabstimmung (§ 120b Abs. 2 Satz 1 GO) statt.**

Das Stimmrecht können alle Bürger\*innen ausüben, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

**Die Abstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten bis 15. November 2021 von Amts wegen übersandt.**

Briefabstimmungsunterlagen erhalten alle Stimmberechtigten, die im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.

Stimmberechtigte, die im Abstimmungsverzeichnis **n i c h t** eingetragen ist, erhalten die Briefwahlunterlagen, wenn sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses versäumt haben oder das Stimmrecht erst nach Ablauf der genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist oder das Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Die Stimmberechtigten erhalten mit dem Abstimmungsschein

- einen Stimmzettel
- einen Stimmzettelumschlag
- einen hellroten Abstimmungsbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

Verlorene Abstimmungsunterlagen werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr die Unterlagen nicht zugegangen ist, können ihr bis zum 26. November 2021, 12.00 Uhr, neue Unterlagen ausgegeben werden.

Ein stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Stimmberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Stimmenscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Stimmberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer anderen Person erlangt hat.

Die Briefabstimmungsunterlagen müssen so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle (Verwaltungsgemeinschaft Lohr a.Main) gesendet werden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens Freitag, 26. November 2021 eingeht. Er kann auch bis Sonntag, 28.11.2021, 15.00 Uhr in den Briefkasten der VGem Lohr a.Main oder in den Briefkasten am Rathaus der Gemeinde Neustadt a.Main bis spätestens Sonntag, 28.11.2021 um 18.00 Uhr eingeworfen werden.

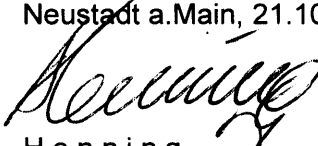
Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus Neustadt a.Main, Sitzungszimmer, Spessartstr. 3, 97845 Neustadt a.Main zusammen.

Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Ein Musterstimmzettel ist als Anlage zu dieser Bekanntmachung beigefügt.

Jeder Stimmberechtigte hat eine Ja-Stimme **oder** ein Nein-Stimme. Der Stimmzettel ist an der entsprechenden Stelle so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Neustadt a.Main, 21.10.2021



Henning  
Abstimmungsleiter

Anlage: Musterstimmzettel



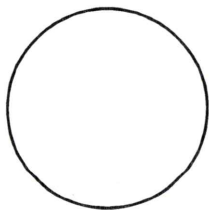
# Stimmzettel für den Bürgerentscheid

in

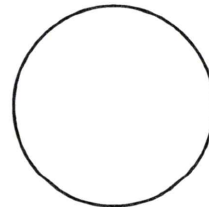
Neustadt a.Main

am 28.11.2021

Sind Sie dafür, dass die Wiesen vor dem Friedhof am Michaelsberg in ihrer jetzigen Geländeform unbebaut erhalten bleiben, insbesondere die Fl.Nr. 355 nicht mit baulichen Anlagen eines Reiter- und Pferdehofs bebaut wird und die Gemeinde Neustadt alles unternimmt, um eine solche Bebauung zu verhindern?



Ja



Nein

**M u s t e r**